



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

20. Juni 2019

Stellungnahme der Lehrerkammer zur „Einrichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg“

Die Lehrerkammer begrüßt die Einrichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg zur Stärkung und Diversifizierung der dualen Berufsausbildung in Hamburg. Sie unterstützt den Gedanken mit dieser Maßnahme die Durchlässigkeit der Bildungssysteme, die Anerkennung und Anrechnung von beruflichen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium und auch die Gleichrangigkeit von akademischer und beruflicher Bildung zu stärken. Die Lehrerkammer unterstützt das Ziel, eine studienintegrierende Ausbildung zu schaffen, die den Schulabsolvent*innen die Möglichkeit gibt, sowohl eine duale Ausbildung als auch ein Bachelorstudium abzuschließen und damit zwei berufsqualifizierende Abschlüsse zu erwerben.

Besonders wichtig halten wir in diesem Zusammenhang, dass die beteiligten Partner sicherstellen, dass sowohl die fachliche Breite der Ausbildung gesichert ist als auch das Studium auf breite Beschäftigungsfelder einschließlich einer eigenständigen Berufswahl und -ausübung vorbereitet und damit den Absolventinnen und Absolventen eine möglichst große Arbeitsmarktmobilität sichert.

Nicht nachvollziehbar ist die Auswahl der für die hybriden Studiengänge ausgewählten Ausbildungsberufe. Sie bezieht sich auf relativ kleine Berufsgruppen (z. B. Industriekaufleute sowie Kaufleute für Marketingkommunikation mit jeweils knapp über 200 Auszubildenden), berücksichtigt

aber nicht das Potential der Kaufleute für Büromanagement mit über 800 Auszubildenden pro Ausbildungsjahr.

Im Folgenden möchten wir noch auf einzelne Aspekte hinweisen:

Der Sinn und Nutzen der Beruflichen Hochschule für die Hamburger Wirtschaft wird an verschiedenen Stellen hervorgehoben, aber leider wird kein Wort über die positiven Auswirkungen für die Auszubildenden gefunden (soziale Komponenten, Bildungsauftrag, pädagogisches Leitbild u.a.).

Die profilbildenden Merkmale der Beruflichen Hochschule (S. 6) sind sehr vage gehalten. Die Lehrerkammer weist darauf hin, dass erst durch die konkrete Ausgestaltung der dort formulierten Merkmale eine „...konsequente Integration von akademischer und beruflicher Bildung in einem beide Sphären integrierenden, dualisierten Studienmodell“ hergestellt werden kann. Insbesondere wäre hier besonders auf die curriculare Abstimmung und Verzahnung der drei Lernorte zu achten. Zurzeit gibt es keine Angaben über Arbeitsformen und Arbeitsgruppen, mit denen die beteiligten Lernorte zukünftig die notwendige inhaltliche und organisatorische Verzahnung vornehmen, evaluieren und weiterentwickeln. Hier werden zusätzliche Kooperationszeiten zwischen den Lernorten und deren Personal von Nöten sein. Damit verbunden ist noch unklar, welche Arbeitszeiten für das pädagogische Personal bereitgestellt werden müssen.

Im Kapitel 4 werden unter anderem die Zugangsvoraussetzungen sowie der Ausbildungsvertrag geregelt (S. 8f). Der Ausbildungsvertrag zur Eintragung in das Verzeichnis der zuständigen Stellen muss vollumfänglich den Anforderungen des BBiG/ der HwO entsprechen - jedenfalls soweit es eine Ausbildung ist, die unter diese Gesetze fällt. Die Lehrerkammer ist der Ansicht, dass es auch im dualen Studium einen Vertrag für die Ausbildung und einen für das Bachelorstudium geben muss und darüber hinaus einen Vertrag, der regelt, dass die Entscheidung darüber, ob der Doppelabschluss gemacht werden soll oder nicht, ausschließlich bei den Studierenden liegt. Darüber hinaus wäre eine dezidierte Vereinbarung zwischen der Hochschule, den Betrieben und der Berufsschule erforderlich, wie die Ausbildung integriert gestaltet wird, wer welche Verantwortlichkeiten hat usw. und welche Folgen entstehen, wenn eine Seite diesen Vertrag vorzeitig auflöst.

Im Kapitel 7 wird die Bildungsgangentwicklung beschrieben und unter anderem auf die lernförderlichen Rahmenbedingungen eingegangen (S. 13). In der konkreten Ausgestaltung muss darauf geachtet werden, dass „eine grundsätzliche Orientierung an einer 40-Stunden-Woche“ noch keine 40 Stunden Woche ist. Eine arbeitszeitliche Überlastung der Auszubildenden führt sehr leicht zum Abbruch der Ausbildung. Eine Höchstarbeitszeit muss daher verbindlich so festgeschrieben werden, dass die Auszubildenden den Anforderungen der verschiedenen Lernorte gerecht werden können.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass zwar betriebliche Arbeitszeit, sowie Studium an der Hochschule oder das Lernen in der Berufsschule direkt messbar sind, Lern-, Erarbeitungs- und Studienzeiten dieser Messbarkeit aber entzieht. Wochenenden und Nachtruhen müssen dabei eingehalten und freigehalten werden. Auch müssen die Wege zwischen den Lernorten in die Arbeitszeitkontingente einbezogen werden. Weiterhin stellt sich die Frage, ob es Freistellungen für Prüfungen geben wird, wie sie im BBiG vorgesehen sind.

Ebenfalls werden in Kapitel 7 Angaben zur zeitlichen Rahmenstruktur gegeben (S. 13). Das Modell geht von einer dreijährigen dualen Ausbildung aus, die mit einem vierjährigen Studium verzahnt ist. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Berufsschulferien und die vorlesungsfreie Zeit miteinander synchronisiert sind. Das Konzept der Verzahnung setzt voraus, dass die Lernenden nach dem Abschluss der dualen Ausbildung übernommen werden, um ihr Studium praxisorientiert abzuschließen. Dies muss in Verträgen entsprechend geregelt werden. Allerdings müssen auch Lernende, die aus welchen Gründen auch immer mit Abschluss der dualen Ausbildung nicht im Betrieb verbleiben, die Möglichkeit haben, ihr Studium abzuschließen.

Weiter werden die Vorgaben für die Verzahnung der drei Lernorte beschrieben und für die Module Kompetenz- und Qualifikationsziele festgelegt (S. 13 f). „Diese sollen über die Dimension Persönlichkeitsbildung auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen umfassen.“ Leider wurde diese Dimension nicht genauer bei den Lernorten oder im Curriculum verortet und sollte konkret benannt werden. Das Beispiel aus dem Modul- und Ausbildungsplan zum Fachinformatiker/ zur Fachinformatikerin zeigt, dass die Ausbildungsinhalte überwiegend nur fachspezifisch sind.

„Modul“ und „Lernfeld“ werden oft nicht klar inhaltlich voneinander abgegrenzt und teilweise synonym benutzt. Dies kann zu Problemen in den Berufsschulen führen, wenn Studierende und Auszubildende in einer Klasse unterrichtet werden. Wer entscheidet, ob ein Hochschulmodul die Anforderungen eines Lernfeldes im Berufsschulunterricht abdeckt oder nur einen Teilbereich?

Die Leistungen im Studium sollen die Beruflichen Schulen anerkennen und "Der entsprechende Unterricht an der Berufsschule findet daher nicht zusätzlich statt." (S. 16). Es folgen daraus zusätzliche Aufgaben und Arbeiten für die Schulen, für die in der Drucksache keine Zeiten an den Beruflichen Schulen vorgesehen sind, die aber von Akteuren an unterschiedlichen Lernorten ausgeführt werden müssten. Es muss klarer definiert werden, wer an welchem Lernort welche Aufgaben übernimmt und wie diese Aufgabenwahrnehmung finanziert wird. Erkennen die Klassenleitungen der Lernenden die Inhalte an? Wenn ja, wie ist dies bei den Beschäftigten mit Arbeitszeiten hinterlegt? Wer macht den Lernenden individuelle Stundenpläne? Wie ist dies formal umzusetzen? Aus

der Modulliste Informatik ist zu ersehen, dass zwischen den Lernfeldern Fachinformatik, Anwendungsentwicklung (AE) bzw. Systemintegration (SI) und den Hochschul-Modulen große Überschneidungen bestehen. Wer entscheidet, welche Module an den beruflichen Schulen absolviert werden? Wer ist für die jeweilige Abstimmung verantwortlich, insbesondere wenn die Lernenden eines Berufs unterschiedliche Wahlpflichtkurse besuchen?

Theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sollen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Module schließen mit einer Prüfung ab, „wobei die Prüfungsberechtigung bei den Lehrenden der Hochschule liegt.“ (S. 16). Die Lehrerkammer ist der Meinung, dass laut BBiG die Prüfungsausschüsse paritätisch zu besetzen sind und fragt sich, ob mit der oben zitierten Feststellung das BBiG ausgehebelt wird. Die Parität hält die Lehrerkammer für eine zentrale Säule der Berufsausbildung. Sie muss auch in hybriden Ausbildungssystemen bestehen bleiben.

Das Kapitel 10 beschäftigt sich mit der Forschung. Sie ist ein zentraler Aspekt einer Universität und des Studiums und ist daher an der BHH fest und systematisch verankert (S. 18). Im gesamten Kapitel 10 fehlt allerdings ein gesellschaftlich-sozialer Bildungsauftrag, der nicht ausschließlich den Nutzen für die Betriebe in den Vordergrund stellt. Aus Sicht der Lehrerkammer – es dreht sich hier um eine staatliche Hochschule – müssen auch gesellschaftliche, politische, kulturelle und soziale Themen inhaltliche Schwerpunkte sein.

Unter den Eckpunkten des Vorhabens wird die Aufnahme „weiterer Ausbildungs- und Studienkombinationen, insbesondere in Zusammenhang mit gewerblich-technischen und handwerklichen Ausbildungen“ hingewiesen. Hierzu ergeben sich zwei Fragen:

(1.) Bietet der geplante Standort (Brekelsbaumpark) für eine spätere Erweiterung ausreichend Kapazitäten?

(2.) Sind im technisch-gewerblichen bzw. handwerklichen Bereich an der BHH spezielle Ausstattungen notwendig, um beispielsweise für eine Chemielaborantin bzw. einen Chemielaboranten einen Zugang zu ermöglichen? Um in diesem technisch-naturwissenschaftlichen Bereich gleichzeitig Forschung zu betreiben, fehlt – zumindest uns – die Phantasie.

Als Zugangsvoraussetzung wird ein gültiger Ausbildungsvertrag genannt. In der Folge bedeutet dieses den Ausschluss von Ausbildungen der vollqualifizierenden Berufsfachschulen, wie

- Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz,
- Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz,
- Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz,
- Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz im Schwerpunkt Fremdsprachen,

Stellungnahme der Lehrerkammer zur „Einrichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg“

- Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz,
- Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign,
- Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft,
- Berufsfachschule für Medienwirtschaft,
- Berufsfachschule für Screen Design,

um hier nur die BFS mit MSA-Zugangsberechtigung zu nennen.

Ist der Ausschluss dieser genannten Ausbildungen gewollt, da hier kein betrieblicher Lernort und keine Ausbildungsvergütung vorhanden sind?

Erschreckend hoch ist die Anzahl des Kernverwaltungsapparates (22,75 Stellen), zumal berufliche Schulen mit weitaus weniger Verwaltungspersonal bei ungefähr gleicher Anzahl der Lernenden auskommen.

Geplant ist, dass 20 % der Veranstaltungen mittels „Lehraufträgen“ abgedeckt werden sollen. Der Begriff „Lehrauftrag“ ist personalrechtlich im schulischen Kontext anders definiert als im Hochschulbereich. Hier ist eine personalrechtliche Klarstellung notwendig. Lehraufträge im schulischen Bereich sind grundsätzlich prekäre Arbeitsverhältnisse und werden in dieser Definition als integraler Bestandteil des Hochschulkonzepts von der Lehrerkammer abgelehnt.

Die Übernahme von Lehrveranstaltungen an der BHH ist z.T. für Lehrkräfte mit festen Stellen von Interesse und soll auch erfolgen. Derzeit kann aber eine Lehrkraft nicht mit einem Teil der Arbeitszeit einer Hochschule zugeordnet werden, weshalb die universitäre Nebentätigkeit nicht mit der vorhandenen Stelle verschmelzen kann. Hier ist darauf zu achten, dass eine Abordnung von der Schule bzw. anderen staatlichen Einrichtungen an die BHH personalrechtlich möglich ist.